

## Unterkunft und Heizung

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Definition](#)
- [3. Voraussetzung](#)
- [4. Höhe](#)
  - [4.1. Jahresabrechnung](#)
- [5. Größe der Wohnung](#)
  - [5.1. Unangemessene Aufwendungen](#)
- [6. Wohnungsbeschaffungskosten und Kaution](#)
- [7. Praxistipp](#)
- [8. Wer hilft weiter?](#)
- [9. Verwandte Links](#)

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Das Sozialamt übernimmt die Kosten für Miete und Heizung, allerdings nur für angemessen große Wohnungen.

### 2. Definition

Im Rahmen der Sozialhilfe zählen Kosten für die Unterkunft (Miete) und Heizung zur Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind nicht in den [Regelsätzen der Sozialhilfe](#) enthalten und werden Sozialhilfeempfängern zusätzlich zu den Regelsätzen gewährt.

### 3. Voraussetzung

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#).

### 4. Höhe

Im Regelfall werden Leistungen für **Miete und Nebenkosten** in Höhe der **tatsächlich** anfallenden Aufwendungen gewährt. Unangemessen hohe Kosten werden maximal bis zu 6 Monaten übernommen. Die Abgeltung durch eine **monatliche Pauschale** ist möglich.

Leistungen für die **Heizung** werden in **tatsächlicher** Höhe erbracht, so weit sie angemessen sind; die Heizungskosten können auch durch eine **monatliche Pauschale** abgegolten werden.

#### 4.1. Jahresabrechnung

Ergibt sich bei der Jahresabrechnung eine Nachzahlung, so ist diese vom Sozialamt auf Antrag zu übernehmen. Ergibt sich ein Überschuss, wird dieser auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet.

### 5. Größe der Wohnung

Das Sozialamt übernimmt nur die Kosten einer angemessen großen Wohnung. Die Bestimmungen sind von Ort zu Ort unterschiedlich, im Durchschnitt gelten 45 m<sup>2</sup> für eine Person als angemessen. Für jede weitere Person werden ca.

15 m<sup>2</sup> dazugerechnet, behinderte Rollstuhlfahrer und Pflegebedürftige können mehr Platz beanspruchen.

### **5.1. Unangemessene Aufwendungen**

Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft **unangemessen hoch**, so ist das Sozialamt nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, es hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Die "Angemessenheit" beurteilt das zuständige Sozialamt unter Berücksichtigung des örtlichen Mietniveaus.

Vor Abschluss eines Vertrags über die neue Unterkunft hat der Hilfeempfänger in jedem Fall das dort zuständige Sozialamt in Kenntnis zu setzen.

---

## **6. Wohnungsbeschaffungskosten und Kautio**

Gegebenenfalls können auch **Wohnungsbeschaffungskosten** (wie Maklergebühren und Umzugskosten) und die Mietkaution übernommen werden, wenn das Sozialamt vorher diesen Kosten zugestimmt hat. Mietkautionen sollen dabei als Darlehen übernommen werden.

Das Sozialamt ist in jedem Fall **vorher** zu informieren und die Kostenübernahme ist beim Sozialamt zu beantragen. Geld, das ohne genehmigten Antrag ausgegeben wurde, wird nicht zurückerstattet, auch nicht, wenn deswegen Schulden gemacht wurden.

---

## **7. Praxistipp**

In der Regel überweist das Sozialamt die Kosten für Unterkunft direkt an den Vermieter.

---

## **8. Wer hilft weiter?**

Individuelle Auskünfte erteilt das **Sozialamt**.

---

## **9. Verwandte Links**

[Sozialhilfe](#)

[Regelsätze der Sozialhilfe](#)

[Stromkosten Stromschulden](#)

---

## **Gesetzesquelle(n)**

(§ 29 SGB XII)

Letzte Aktualisierung am 18.09.2009

Redakteur/ in: Jürgen  
Wawatschek